TEIL A PLANZEICHNUNG

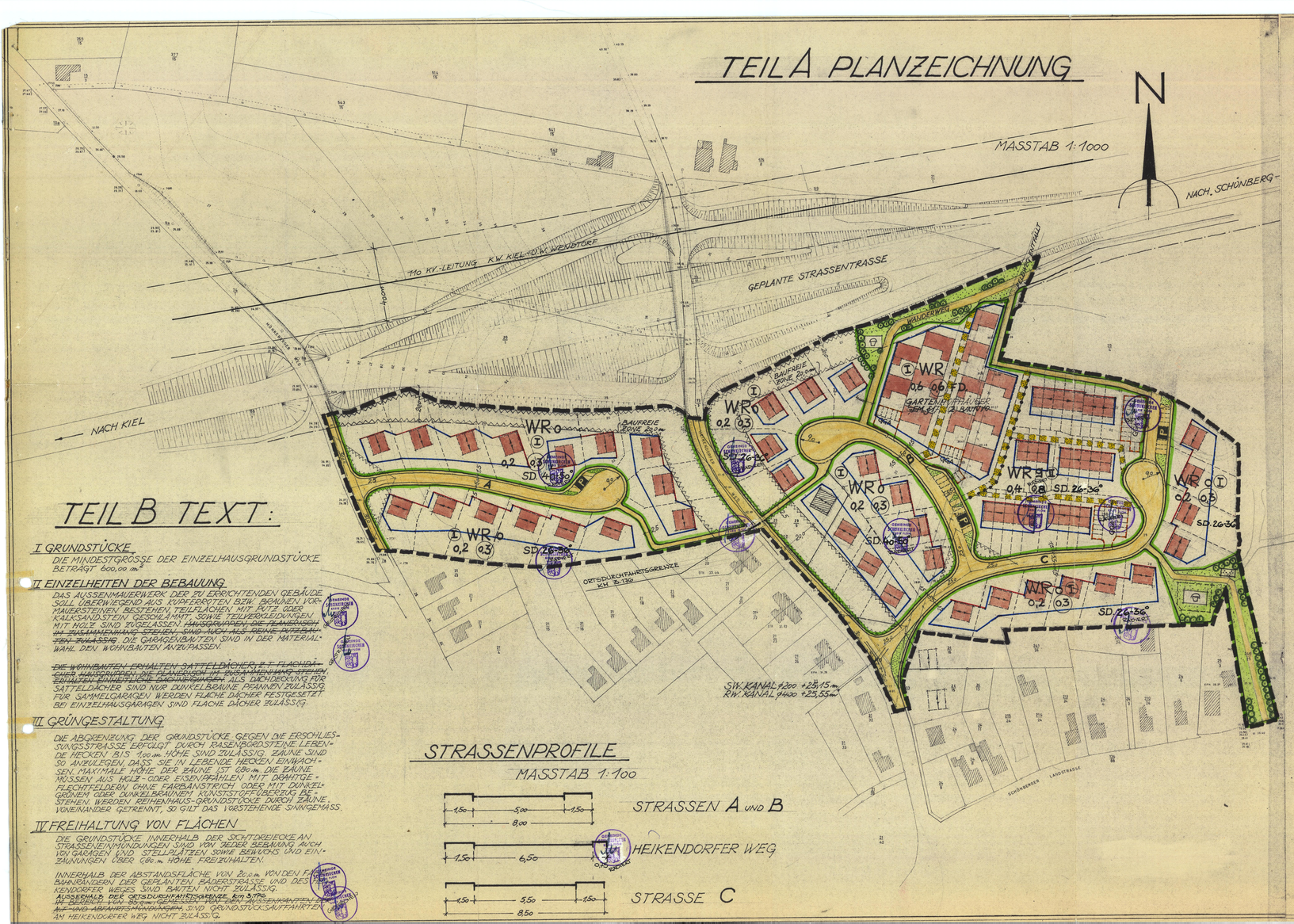

STRASSENPROFILE

MASSTAB 1:100

TEIL B TEXT:

I GRUNDSTÜCKE

DIE MINDESTGRÖSSE DER EINZELHAUSGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 600,00 m²

II EINZELHEITEN DER BEBAUUNG

DAS AUSSENMAUERWERK DER ZU ERRICHTENDEN GEBÄUDE SOLL ÜBERWIEGEND AUS KUPFERROTEN BZW. BRAUNEN VORMAUERSTEINEN, BESTEHEN. TEILFLÄCHEN MIT PUTZ ODER KALKSANDSTEIN, GESCHLÄMMT, SOWIE TEILVERKLEIDUNGEN MIT HOLZ SIND ZUGELASSEN. ~~INSBESONDERE DIE FLÄNSCHEN IN ZUCHMISCHUNG SIND NICHT ODER NUR BEDINGT ZULÄSSIG~~ DIE GARAGENBAUTEN SIND IN DER MATERIALWAHL DEN WOHNBAUTEN ANZUPASSEN.

~~DIE WOHNBAUTEN, ERHALTEN SATTELDÄCHER, P.T. FLACHDÄCHER, HAUSGRUPPEN, DIE PLANMÄSSIG IN EINHEITLICHER RICHTUNG STEHEN, ERHALTEN EINHEITLICHE DACHNEIGUNGEN~~ ALS DACHDECKUNG FÜR SATTELDÄCHER SIND NUR DUNKELBRAUNE PFANNEN ZULÄSSIG. FÜR SAMMELGARAGEN WERDEN FLACHE DÄCHER FESTGESETZT. BEI EINZELHAUSGARAGEN SIND FLACHE DÄCHER ZULÄSSIG.

III GRÜNGESTALTUNG

DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ERFOLGT DURCH RASENBORDSTEINE. LEBENDE HECKEN BIS 1,00 m HÖHE SIND ZULÄSSIG. ZÄUNE SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE IN LEBENDE HECKEN EINWACHSEN. MAXIMALE HÖHE DER ZÄUNE IST 0,80 m. DIE ZÄUNE MÜSSEN AUS HOLZ- ODER EISENSTÄBEN MIT DRAHTGEFLECHTFELDERN OHNE FARBANSTRICH ODER MIT DUNKELGRÜNEM ODER DUNKELBRAUNEM KUNSTSTOFFÜBERZUG BESTEHEN. WERDEN REIHENHAUS-GRUNDSTÜCKE DURCH ZÄUNE VONEINANDER GETRENNT, SO GILT DAS VORSTEHENDE SINNGEMÄSS.

IV FREIHALTUNG VON FLÄCHEN

DIE GRUNDSTÜCKE INNERHALB DER SICHTDREIECKE AN STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND VON JEDER BEBAUUNG, AUCH VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN SOWIE BEWUCHS UND EINZÄUNUNGEN ÜBER 0,80 m HÖHE FREIZUHALTEN.

INNERHALB DER ABSTANDSFLÄCHE VON 2,00 m VON DEN FAHRBAHNRÄNDERN DER GEPLANTEN „BADERSTRASSE UND DES „HEIKENDORFER WEGES" SIND BAUTEN NICHT ZULÄSSIG.

~~AUSSERHALB DER ORTSDURCHFAHRTSGRENZE (KM 3,775) IM BEREICH VON 25 m BEIDERSEITS DER AUSSENKANTEN DER AUF- UND ABFAHRTSRAMPEN SIND GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN AN HEIKENDORFER WEG NICHT ZULÄSSIG.~~

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „HEIKENDORFER WEG"

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 1. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. ...) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schönkirchen vom 20.12.1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (5) BBauG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau NVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) BBauG
(II)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG EINES BAUGEBIETES	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	BAULINIE	§ 23 Bau NVO
	BAUGRENZE	§ 23 Bau NVO
	FIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 1b) BBauG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 17 Abs. 4 Bau NVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 Abs. 4 Bau NVO
SD 26-36°	SD = SATTELDACH z.B. 36° DACHNEIGUNG FD = FLACHDACH	§ 9 (1) 1a) BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
	UMFORMERSTATION	§ 9 (1) 5) BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
RADERT	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	§ 9 (1) 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 (1) 1e) BBauG
	GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPIELPLATZ	§ 9 (1) 8 BBauG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DER ERHALTUNG DERSELBEN	§ 9 (1) 15 16 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 (1) 2 BBauG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
25,0	HÖHENLINIEN
25,0 25,0	SICHTWINKEL
	MÖGLICHE RADFAHRERRADIUS

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 10.5.1973 AZ. IV 670 b/53.07.10 (10) LT. ERTEILT.

Schönkirchen, den 13.7.1973
DER BÜRGERMEISTER

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.10.1972.

Schönkirchen, den 10.10.1973
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.11.1973 bis 4.1.1974 nach vorheriger am 21.11.1973 abgeschlossener Bekanntmachung mit den Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegen.

Schönkirchen, den 17.10.1973
Der Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am 13.04.1972 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 13.04.1972
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.12.1972 gebilligt.

Schönkirchen, den 5.2.1973
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigefügte Begründung sind am 1.8.1973 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen ab dem Öffentlich aus.

Schönkirchen, den 3.8.1973
Der Bürgermeister

AUFGESTELLT:
WANKENDORF IM OKTOBER 1971